

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Anträge der Redaktionskommission vom 3. Juni 2024

### Abschnitt I:

- Art. 1 Abs. 1:** In diesem Erlass bedeuten:
- Bst. a:** Ausbildungsplatz Pflege: Arbeitsplatz für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau HF ~~/oder~~ zum Pflegefachmann HF oder zur Pflegefachfrau FH ~~/oder~~ zum Pflegefachmann FH<sup>1</sup>;
  - Bst. d:** Studierende: Personen, die sich in der Ausbildung zur Pflegefachfrau HF ~~/oder~~ zum Pflegefachmann HF oder zur Pflegefachfrau FH ~~/oder~~ zum Pflegefachmann FH befinden;
  - Bst. e:** Pflegefachperson: Pflegefachfrau HF ~~/oder~~ Pflegefachmann HF und Pflegefachfrau FH ~~/oder~~ Pflegefachmann FH;
- Art. 6 Abs. 2 Ingress:** Er kann im Rahmen der bewilligten Kredite einem Betrieb Beiträge gewähren für Massnahmen:
- Bst. a:** ~~für Massnahmen~~ zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung zur Pflegefachperson;
  - Bst. b:** ~~für Massnahmen~~ zur Steigerung der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen Pflege.
- Art. 12 Abs. 1:** Der Kanton gewährt Ausbildungsbeiträge an Studierende mit Wohnsitz im Kanton, die:
- Bst. a:** über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau Gesundheit ~~/oder~~ Fachmann Gesundheit verfügen;
  - Bst. b:** über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für einen anderen Beruf verfügen oder ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben (Quereinsteigerinnen ~~/oder~~ Quereinsteiger).
- Art. 16:** Der Beitrag beträgt 100 Prozent der Kosten eines anerkannten Wiedereinstiegskurses, und höchstens Fr. 4'000.–.

---

<sup>1</sup> Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022, SR ●●.

- Art. 17 Abs. 1: Ein Beitrag, der gestützt auf diesen Erlass gewährt wurde, wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:
- Bst. e: die Ausbildung abgebrochen wird. Die Ausbildungsbeiträge, die für den Zeitraum:
1. nach Abbruch der Ausbildung ausbezahlt wurden, werden vollständig zurückgefordert;
  2. ~~Die Ausbildungsbeiträge, die für den Zeitraum~~ bis zum Abbruch der Ausbildung ausbezahlt wurden, werden zur Hälfte zurückgefordert;
- Bst. f: eine Studierende oder ein Studierender nach Abschluss der Ausbildung nicht während den zwei dem Ausbildungsabschluss folgenden Jahren lückenlos als Pflegefachperson in der Schweiz tätig war. ~~Pro~~Je Monat, in dem eine Studierende oder ein Studierender während dieser zwei Jahre nicht als Pflegefachperson in der Schweiz tätig war, wird ein Vierundzwanzigstel der insgesamt ausbezahlten Ausbildungsbeiträge zurückgefordert.

#### Abschnitt IV:

- Ziff. 1 Bst. b: Dieser Erlass wird bis zum Ablauf der ~~Geltung~~Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022<sup>2</sup> angewendet.

---

<sup>2</sup> SR ●●. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom ●● ist das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege bis 30. Juni 2032 gültig.